



Zuständigkeits- und Organisationsverordnung (ZOV)

vom 21. August 2006

in Kraft ab 1. Januar 2007¹

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes² vom 04. September 1980 und auf das kommunale Zuständigkeits- und Organisationsreglement³ vom 27. Juni 2005:

A. Gemeinderat

§ 1 Politische Führung⁴

¹ Der Gemeinderat übt die politische Führung der Gemeinde mittels folgender Führungs- und Steuerungsinstrumente aus:

- a) Leitbild
- b) Legislaturziele
- c) Finanzplan
- d) Investitionsplan
- e) Budget
- f) Führungsgrundsätze (im Personalreglement enthalten)
- g) Leistungsaufträge an Dritte
- h) Leistungsaufträge an die Verwaltung *
- i) Zielvereinbarungen mit der Verwaltung *
- j) Controlling und Reporting *

* Gesetzliche Grundlagen noch ausstehend

² Es bestehen folgende Führungsfunktionen innerhalb der Behörde:

- a) Gemeindepräsident/in (Volkswahl)
- b) Vizepräsident/in (interne Besetzung gem. § 3)

³ Anfragende zu Inhalten, die in die Kompetenz der Verwaltung fallen, werden von den Ratsmitgliedern direkt an die zuständige Verwaltungsstelle verwiesen.

¹ Stand 1. Januar 2011

² BGS 171.1

³ ESC 120.1

⁴ § 2 Abs. 1 ZOR (ESC 120.1)

§ 2 Dikasterienverteilung⁵

¹ Die Dikasterien werden gemäss folgenden Prioritäten verteilt:

1. Priorität: Gemeindepräsident/in
2. Priorität: nach Dienstalter
3. Priorität: nach Anzahl der erreichten Stimmen

² Jede Gemeinderätin/jeder Gemeinderat übernimmt eine der folgenden Funktionen:

- a) Vorsteher/in Finanzen und Verwaltung
- b) Vorsteher/in Bildung
- c) Vorsteher/in Planung und Hochbau
- d) Vorsteher/in Soziales und Gesundheit
- e) Vorsteher/in Verkehr und Sicherheit

§ 3 Vizepräsidium⁶

Das Vizepräsidium wird wie folgt festgelegt:

1. Priorität: nach Dienstalter
2. Priorität: nach Anzahl der erreichten Stimmen

§ 4 Verwaltungsstruktur⁷

¹ Die Verwaltung besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) Finanzen und Verwaltung
- b) Bildung
- c) Planung und Hochbau
- d) Soziales und Gesundheit
- e) Verkehr und Sicherheit

² Die Stabs- und Zentralen Dienststellen sind zu den „Zentralen Diensten“ zusammengefasst und unterstehen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

³ Änderungen der Aufbauorganisation über die Grenzen der Abteilungen hinaus beschliesst der Gemeinderat.

⁴ Änderungen der Aufbauorganisation innerhalb der Abteilung sind Sache der Abteilungsleitung in Absprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁵ Die Schlüsselprozesse (Ablauforganisation) beschliesst der Gemeinderat.

⁶ Änderungen von Haupt- und deren Subprozesse beschliesst

- a) bei Prozessen mit Schnittstellen zu anderen Abteilungen die Geschäftsleitung in Absprache mit der Abteilungsleitung.
- b) bei Prozessen innerhalb der Abteilung die Abteilungsleitung resp. die oder der bezeichnete Prozessverantwortliche.

⁵ § 3 Abs. 1 ZOR (ESC 120.1)

⁶ § 3 Abs. 1 ZOR (ESC 120.1)

⁷ § 3 Abs. 2 ZOR (ESC 120.1)

§ 5 Ausgabenkompetenz⁸

¹ Im Rahmen des Budgets sind Auftragsbestätigungen und Rechnungen

- bis CHF 10'000.00 von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter alleine,
- über CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 zusammen mit der Abteilungsleitung und
- über CHF 50'000.00 nebst der Abteilungsleitung zusätzlich durch das entsprechende Gemeinderatsmitglied zu visieren.

² Bewilligte Investitionskredite werden über die Investitionsrechnung abgerechnet und unterstehen den Vorgaben in Abs. 1.

§ 6 Zeichnungsbefugnisse⁹

¹ Gemeinderatskorrespondenz wird vom Gemeindepräsidium und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unterzeichnet. Im Verhinderungsfall des Gemeindepräsidiums unterzeichnet das Vizepräsidium, bei dessen Abwesenheit eines der dienstältesten Ratsmitglieder. Im Verhinderungsfall der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers unterzeichnet die Stellvertretung.

² Wo keine anderen gesetzlichen Vorgaben bestehen, wird Korrespondenz der Organisationseinheiten mit Doppelunterschrift des zuständigen Gemeinderatsmitglieds und der Abteilungsleitung unterzeichnet.

³ Im Rahmen der Sachbearbeitung anfallende Korrespondenz wird von der zuständigen Person mit Einzel- oder bei wichtigen Inhalten zusammen mit der Abteilungsleitung mit Doppelunterschrift unterzeichnet.

§ 7 Vereinzelt Zuständigkeiten¹⁰

¹ Das Stimmregister wird durch die Einwohnerkontrolle geführt.

² Das Archiv wird durch das *Staatsarchiv des Kantons Zug* geführt. (*noch offen, neues Archivgesetz*)

³ Die Stellvertretung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sowie die Aufgaben der Gemeindeweibelin oder des Gemeindeweibels werden in den entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

B. Kommissionen

§ 8 Sitzverteilung

¹ Die Sitzverteilung bei politisch zusammengesetzten Kommissionen orientiert sich in der Regel an den Resultaten der Parteien bei den vorhergehenden Gemeinde- und Kantonsratswahlen. Fachliche und weitere Voraussetzung werden in den jeweiligen Kommissionspflichtenheften geregelt. Bei Listenverbindungen zählt die Anzahl der gewonnenen Sitze pro Liste und nicht pro Partei.

⁸ § 3 Abs. 3 ZOR (ESC 120.1)

⁹ § 3 Abs. 3 ZOR (ESC 120.1)

¹⁰ § 3 Abs. 3 ZOR (ESC 120.1)

C. Gemeindeverwaltung

§ 9 Verwaltungsführung, Geschäftsleitung¹¹

¹ Die Geschäftsleitung wird durch die folgenden Funktionen gebildet:

- a) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Vorsitz)
- b) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter
- c) Personalverantwortliche oder Personalverantwortlicher

² Die Geschäftsleitungstätigkeit ist im Aufgabenkatalog und in der Entlohnung der Geschäftsleitungsmitglieder inbegriffen.

³ Die Geschäftsleitung ist abschliessend für alle Belange der Verwaltungsführung zuständig.

⁴ Sie erstellt unter Einhaltung der Budgetvorgaben das Budget sowie die Investitionsplanung und schlägt diese dem Gemeinderat vor¹².

§ 10 Abteilungsleitungskonferenz¹³

§ 11 Kompetenzen Abteilungen

¹ Die Abteilungen unterzeichnen Verträge mit einmaliger Entschädigung bis CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Entschädigungen bis CHF 10'000.00¹⁴.

² Zudem erlassen sie folgende erstinstanzlichen Verfügungen, Verträge und Anordnungen¹⁵, bei denen der Gemeinderat Beschwerdeinstanz ist:

- a) Finanzen und Verwaltung:
 1. Veranlagungsentscheide Grundstückgewinnsteuer (gem. Kommissionspflichtenheft)
 2. Liquiditätsmanagement
 3. Befundaufnahmen und Augenscheine Gemeindeweibel/in
 4. Versäumte Einwohner-Anmeldung (§ 57 Gemeindegesetz)
 5. Krankenkassen-Zwangversicherung (Art. 6.2 KVG, § 5 EG KVG)
 6. Bestimmung von würdigen Traulokalen
- b) Bildung:
 1. Anstellung/Entlassung von Lehrpersonen
 2. Anstellung oder Beauftragung von Therapeutinnen und Therapeuten im schulischen Bereich¹⁶
 3. Massnahmen zur Umsetzung eines geordneten Schulbetriebs in betrieblicher, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht, soweit das Schulrecht keine Regelungen enthält¹⁷
 4. Pensenverteilung der einzelnen Schulleitungen innerhalb des Totals der Schulleiterpensen¹⁸

¹¹ Geändert gemäss GRB Nr. 513 vom 15. Dezember 2009

¹² Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

¹³ Aufgehoben gemäss GRB Nr. 513 vom 15. Dezember 2009

¹⁴ Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

¹⁵ Ergänzung vom 3. November 2008

¹⁶ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

¹⁷ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

¹⁸ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

- c) Planung und Hochbau:
1. Unterzeichnung von Miet-, Baurechts-, Dienstbarkeits-¹⁹ und Pachtverträgen
 2. Kontrolle und Genehmigung der Bauausführungspläne
 3. Genehmigung von Material- und Farbkonzepten
 4. Rohbaukontrollen
 5. Bezugsbewilligungen
 6. Abnahme der Umgebungsgestaltung
 7. ²⁰
 8. Reklamebewilligungen
 9. Ausnahmbewilligung für Grenzabstandunterschreitung von maximal 20 cm aufgrund heiz-technischer Sanierungen²¹
- d) Soziales und Gesundheit²²:
1. Entscheide betreffend Gewährung, Ablehnung, Umfang und Dauer der Wirtschaftlichen Sozialhilfe
 2. Erteilen von Auflagen und Weisungen an Bezügerinnen und Bezüger von Wirtschaftlicher Sozialhilfe
 3. Androhungen und Beschlüsse betreffend Kürzung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe
 4. Entscheide über Finanzierungen von Platzierungen und Therapien
 5. Entscheide betreffend Gewährung oder Ablehnung von Alimentenbevorschussungen
- e) Verkehr und Sicherheit²³:
1. Polizeiamt:
 - 1.1. Bewilligungen für Alkoholausschank und allfällige Verlängerung bis max. sieben Tage pro Kalenderjahr mit entsprechend verlängerten Öffnungszeiten bis 05:00 Uhr
 - 1.2. Bewilligungen von Raucherlokalen (teilweise oder ganzer Betrieb)²⁴
 - 1.3. Bewilligungen für Tombolas- und Lotterien bis zu einer Gewinnsumme von max. CHF 30'000.00²⁵
 - 1.4. Bewilligungen für temporäre Plakataushänge
 - 1.5. Hausnummerierungen
 - 1.6. Bewilligungen für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund
 - 1.7. Bewilligungen für Zirkusgastspiele²⁶
 - 1.8. Ausnahmbewilligung gemäss gemeindlicher Lärmverordnung²⁷
 - 1.9. Bewilligung für Veranstaltungen auf dem Hirsgartenareal im Rahmen der Verordnung über die Benützung des Hirsgartenareals²⁸
 - 1.10. Festlegen und Vollzug von Strafen Jugendlicher unter 18 Jahren bei Verstoss gegen gemeindliche Erlasse
 - 1.11. Festlegen von Bussen unter CHF 5'000.00 bei Verstössen gegen gemeindliche Erlasse

¹⁹ Ergänzung vom 3. November 2008

²⁰ Streichung vom 3. November 2008

²¹ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

²² Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

²³ Version vom 3. November 2008

²⁴ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

²⁵ Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

²⁶ Ergänzung vom 22. Januar 2007

²⁷ ESC 670.11

²⁸ ESC 582.11

2. Verkehr

- 2.1. Ausnahmegewilligungen für Fahr- und Parkierungsverbote
- 2.2. Privatanzeigen (Parkplatzbewirtschaftung): Ordnungsbussen, Strafbefehle und Anträge auf Haftungswandlung
- 2.3. Nachtparkierungsgebühren (Parkplatzbewirtschaftung)
- 2.4. Verfügungen zur Gewährleistung der Sichtweiten und Lichtraumprofilen²⁹ bei Zufahrten und Knoten
- 2.5. Verfügungen von befristeten Verkehrsanordnungen aller Art für maximal 60 Tage
- 2.6. Verfügungen von dauernden Verkehrsanordnungen mit Ausnahme von Verbotsvorschriften
- 2.7. Vorprüfung von Signalisationsanordnungen bei der Zuger Polizei
- 2.8. Verfügungen für die Anbringung von Verkehrssignalisationen und Markierungen, wenn die rechtsgültigen Bewilligungen vorliegen, resp. Entfernung von Verkehrssignalisationen und Markierungen, wenn diese über keine Rechtsgrundlage verfügen oder nicht korrekt gestellt sind
- 2.9. Unterzeichnung von Dienstbarkeits- und Unterhaltsverträgen und –vereinbarungen betreffend Fahr- und Wegrechte³⁰

3. Strassen- und Entwässerungsanlagen

- 3.1. Bewilligungen für die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Sanierung von privaten Entwässerungsanlagen
- 3.2. Anordnungen und Verfügungen bezüglich Unterhalt von Gemeindestrassen und -entwässerungsanlagen
- 3.3. Abnahme von Strassen- und Entwässerungsanlagen im Rahmen der Baubewilligung
- 3.4. Verfügungen bezüglich der Anschlussgebühren von Zufahrten und Entwässerungsanlagen
- 3.5. Unterzeichnung von Dienstbarkeits- und Entschädigungsverträgen mit einer einmaligen Entschädigung bis CHF 50'000.00 oder jährlichen Entschädigungen bis CHF 10'000.00³¹

4. Werkhof/Grünanlagen³²

- 4.1. Erlassen von Benützungsvorschriften von öffentlichen Grünanlagen
- 4.2. Unterzeichnung von Dienstbarkeits- und Unterhaltsverträgen und –vereinbarungen betreffend Pflanzungen und Grünanlagen
- 4.3. Festlegung von maximal kostendeckenden Tarifen für die Benützung von Anlagen, Materialien, Geräten, Maschinen und Dienstleistungen des Werkhofs

5. Brandschutz

- 5.1. Erlassen von Auflagen, Anordnungen und Verfügungen im Rahmen des Brandschutzes

6. Feuerwehr

- 6.1. Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe
- 6.2. Feststellung und Verrechnung von Fehlalarmen
- 6.3. Feststellung und Ahndung des unentschuldigten Fernbleibens von Übungen

²⁹ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

³⁰ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

³¹ Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

³² Geändert gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

7. Sicherheit

- 7.1. Anordnung von Vorkehrungen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, inkl. Weisungen und Richtlinien für private Sicherheitsorganisationen
- 7.2. Einsatzplanung und Controlling von privaten Sicherheitsorganisationen und der Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei im Auftrag des Gemeinderates im Rahmen des Budgets für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung und Kontrollanordnungen von polizeiamtlichen Auflagen

8. Umwelt

- 8.1. Erlassen von Strafbefehlen und Verfügungen im Umweltbereich
- 8.2. Vorschriften bezüglich Geschirr, Besteck, Lebensmittel- und Getränkebehälter sowie Abfall bei Veranstaltungen
- 8.3. Unterzeichnung von Verwaltungs- und Leistungsvereinbarungen betreffend Umweltschutzvorschriften³³

³ Die Abteilungen unterzeichnen mit Doppelunterschrift³⁴.

§ 12 Übertragung von Aufwandpositionen

¹ Nicht realisierte Budgetpositionen sind bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs zu verbuchen. Bedingung ist, dass die Aufträge im ursprünglichen Budgetjahr erteilt und abgewickelt worden sind. Sind diese erst teilweise oder noch gar nicht realisiert, so ist der Antrag entsprechend zu begründen.

² Falls noch keine Rechnung vorliegt, ist für Positionen über CHF 50'000.00 ein Gemeinderatsgeschäft zu erstellen. Für Beträge zwischen CHF 10'000.00 und 50'000.00 genügt ein vom zuständigen Gemeinderatsmitglied visierter Antrag an die Buchhaltung. Für periodische Aufwendungen (ordentliche Transitorien) sowie Beträge bis CHF 10'000.00 genügt eine von der Abteilungsleitung visitierte Instruktion.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle entsprechenden Beschlüsse mit gleichem Inhalt oder mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

³³ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010

³⁴ Ergänzung gemäss GRB Nr. 479 vom 21. Dezember 2010